

Stellungnahme Teilrevision Kantonaler Richtplan 2024/2025

Die Stellungnahme wurde am 04. Okt 2025 um 16:38:30 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Teilrevision Kantonaler Richtplan 2024/2025

Teilnehmerangaben:

SVP Thurgau
Erarbeitet von der SVP-Kommission 4
Schupfenzelgstrasse 12
8253 Diessenhofen

Kontaktangaben:

Amt für Raumentwicklung
Verwaltungsgebäude
Promenadenstrasse 8
8510 Frauenfeld

E-Mail-Adresse: sekretariat.are@tg.ch
Telefon: +41 58 345 62 50

Teilnehmeridentifikation:

188898

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
0.1 Räumliche Herausforderungen	0.1 Räumliche Herausforderungen	Die in der Klimastrategie Kanton Thurgau festgelegten Massnahmen dürfen nicht vom Kanton kompromisslos den Gemeinden zur Ausführung und Finanzierung auferlegt werden.	Die Klimastrategie wurde durch die Regierung erarbeitet und erlassen. Anreize sind in Ordnung, aber dass durch diese Massnahmen den Gemeinden neue Regulierungen und Aufgaben zugetragen werden, akzeptieren wir nicht.
0.2 Räumliche Entwicklungsziele	Planungsgrundsatz 0.2 D - Erläuterungen	Den Satz streichen: Die Siedlungsentwicklung erfolgt auf qualitativ hochwertige und klimaangepasste Weise.	Diese Formulierung kann auf verschiedenste Art interpretiert werden und verwirrt nur.
0.2 Räumliche Entwicklungsziele	Planungsgrundsatz 0.2 G - Erläuterungen	Die Erläuterungen sind gesamt zu streichen.	Die Erläuterung ist zu absolut geschrieben und entspricht einer einer Vorschrift, welche nicht im Richtplan definiert werden muss.
0.2 Räumliche Entwicklungsziele	Planungsgrundsatz 0.2 G - Erläuterungen	Die Erläuterungen sind gesamt zu streichen.	Die Erläuterung ist zu absolut geschrieben und entspricht einer einer Vorschrift, welche nicht im Richtplan definiert werden muss.
0.4 Räumliche Strategien		Keine Antwort	Keine Antwort
1.3 Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung		Keine Antwort	Keine Antwort
1.10 Kulturdenkmäler	Planungsauftrag 1.10 A	Der Kanton soll sich auf die besonders wertvollen Ortsbilder beschränken und die wertvollen den Gemeinden überlassen. Der Richtplan soll klarstellen, dass das ISOS keine Schutzverfügung ist. ISOS darf nicht als gesetzliche Vorgabe für den Kanton dienen.	Das Bundesamt für Kultur schreibt zum Abschluss der Vernehmlassung zur VISIOS-Revision: "Das ISOS würdig Qualität, es stellt nichts unter Schutz. Es ist keine Schutzverfügung. Das ISOS soll als Entscheidungsgrundlage bei planerischen Massnahmen dienen, um die wertvollsten Schweizer Ortsbilder möglichst erhalten zu können".
1.10 Kulturdenkmäler	Planungsauftrag 1.10 C	Planungsgrundsatz 1.10 C: Folgenden Satz streichen: Der Schutz schliesst auch das Innere der Bauten (Ausstattung) und die Umgebung im Sinne von § 10a Abs. 1 Ziff. 2 und 3 des TG NHG ein. Planungsauftrag 1.10 C: Folgenden Satzteil streichen: , in Einzelfällen zusätzlich durch einen Eintrag in den Schutzplan.	Planungsgrundsatz 1.10 C: Ein solch starker Eingriff in das Eigentum ist masslos übertrieben und es soll pauschal für alle erhaltenswerten Bauten umgesetzt werden. Viele historische Bauten haben Räume und Einteilungen im Innern, welche ein zeitgemässes Wohnen verunmöglichen oder einschränken. Planungsauftrag 1.10 C: Dieser Eintrag kann in Einzelfällen eine bauliche Weiterentwicklung verhindern und für die Einträge wird ein zu hoher Aufwand generiert.
1.10 Kulturdenkmäler	Planungsauftrag 1.10 D	Folgenden Satzteil streichen: mit dem Schutzplan	Weniger ist mehr. Es wird wiederum ein unnötiger Aufwand für die Gemeinden vorgeschrieben.
1.13 Klimafreundliche und klimaangepasste Siedlungsentwicklung	Planungsgrundsatz 1.13 A - Erläuterungen	Text kürzen und allgemein halten. Für einen Richtplan sind die Erläuterungen zu detailliert.	Die vom Regierungsrat gewünschten Massnahmen sind in der Klimastrategie beschrieben. Deshalb ist es übertrieben, so detaillierte Erläuterungen in den Richtplan zu schreiben. Bei diesem Planungsgrundsatz wird ein Kosten Nutzen Verhältnis massiv überschritten. Die Gemeinden sollen wiederum mit vielen zusätzlichen Aufgaben belastet werden. Wir sind der Auffassung, dass hier die

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			Eigenverantwortung zum Zug kommen sollte. Wer einen Mehrwert sieht, setzt die Massnahmen auch ohne Gesetze um.
2.1 Allgemeines		Keine Antwort	Keine Antwort
2.2 Landwirtschaftsgebiete	Planungsgrundsatz 2.2 F	Satz ändern: Realisierung von kantonalen und kommunalen Strassenbauprojekten und Vorhaben für den Langsamverkehr. , ausgenommen sind => streichen	Wenn der Langsamverkehr nicht kompensiert werden muss führt das nicht zu Anreizen für den sorgfältigen Umgang mit FFF. Zum Beispiel: Anstelle dass der neue Radweg über einen bestehenden Feldweg oder Nebenweg geführt wird, werden mit einem Neubau FFF verbraucht. Zudem sehen wir keinen Grund, wieso Projekte für den Langsamverkehr für eine Kompensation ausgenommen werden soll.
2.2 Landwirtschaftsgebiete	Planungsgrundsatz 2.2 F - Erläuterungen	Projekte für den Langsamverkehr und Gewässerbauprojekte dürfen nicht von der Kompensation ausgenommen werden.	Alle Bauprojekte müssen in der Kompensationspflicht sein, unabhängig von welcher Art, denn landwirtschaftliche Nutzfläche wird bei jedem Projekt vernichtet. Mit Rad- oder Fusswegen versiegelte Grünflächen dienen auch keineswegs dem Klimaschutz.
2.4 Naturschutzgebiete		Keine Antwort	Keine Antwort
2.5 Gebiete mit Vernetzungsfunktion		Keine Antwort	Keine Antwort
2.8 Boden		Keine Antwort	Keine Antwort
2.9 Gewässer		Keine Antwort	Keine Antwort
3.1 Gesamtverkehr (GV)		Keine Antwort	Keine Antwort
3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)		Keine Antwort	Keine Antwort
3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)		Keine Antwort	Keine Antwort
3.4 Langsamverkehr (LV)		Keine Antwort	Keine Antwort
3.6 Parkierung		Keine Antwort	Keine Antwort
4.1 Wasser		Keine Antwort	Keine Antwort
4.2 Energie		Keine Antwort	Keine Antwort

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
4.3 Stein- und Erdmaterial		Keine Antwort	Keine Antwort
4.4 Abfall	Allgemeines - Erläuterungen	Das Unterkapitel "4.4 Abfall" aktualisieren. Es fehlen zuverlässige Zahlen zu den Abfallmengen der Materialtypen C und D. Ohne diese Daten ist keine seriöse Planung möglich. Entgegen Ihrer Annahme besteht im Kanton Thurgau ein erheblicher Bedarf an Deponievolumen für Typ C, und auch bei Typ D ist die alleinige Abstützung auf die Deponie Burgauerfeld (SG) mit einer Kündigungsfrist von zehn Jahren riskant. Allfällige Ablagerungsansprüche von Nachbarkantonen sind klar zu beziffern und in die Planung aufzunehmen. Zudem ist die Pflicht zur Schienenanbindung von Abfallanlagen aus Gründen der Vorsorge und Verkehrsentlastung wieder einzuführen.	<p>Gemäss den Beschreibungen in diesem Kapitel müssen wir annehmen, dass der Kanton Thurgau zum Schluss kommt, dass kein neuer Bedarf an Deponievolumen bestehe. Die SVP Thurgau kennt aber Fakten, welche dies in Frage stellen und wir machen Sie deshalb auf folgendes aufmerksam:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es fehlen grundlegende Daten zu den anfallenden Abfallmengen. • Die Vorlage verlässt sich zu stark auf Verträge mit anderen Kantonen, ohne deren Risiken (Kündigungsfristen, Laufzeiten, Rücknahmepflichten) zu berücksichtigen. • Bei beiden Materialtypen C und D ist der Handlungsbedarf deutlich höher, als dargestellt wird. • Zusätzliche Aspekte wie Schienenanbindung werden nicht mehr gefordert, obwohl sie für eine nachhaltige Planung wichtig wären. • Es drohen Lücken bei der Entsorgungssicherheit, die sich aufgrund langer Planungs- und Bauzeiten später nicht mehr rechtzeitig schliessen lassen.
4.4 Abfall	Standorte für Deponien der Typen C, D und E - Erläuterungen	Eine Lösung für Deponien dieser Typen im Kanton Thurgau muss geprüft und rasch vorbereitet werden.	Entgegen der Erläuterungen dieses Unterkapitels steht im Kanton Thurgau ein erheblicher Bedarf an Deponievolumen für Typ-C-Material. Schätzungen gehen von 50'000–100'000 Tonnen pro Jahr aus. Eine Planung, die diesen Bedarf ignoriert, gefährdet die Entsorgungssicherheit. Wir sehen eine hohe Abhängigkeit von den aktuellen Typ-D-Deponien in anderen Kantonen. Die alleinige Abstützung auf die Deponie Burgauerfeld (SG) ist riskant und keineswegs nachhaltig. Verträge mit kurzer Kündigungsfrist sichern die Versorgung nicht langfristig. Eine kantonseigene Lösung muss rasch angegangen werden.
A4 Archäologische Fundstellen		Keine Antwort	Keine Antwort
A5 Naturschutzgebiete und Waldreservate		Keine Antwort	Keine Antwort
A10 Abbaugelände		Keine Antwort	Keine Antwort
Richtplankarte 1:50'000		Keine Antwort	Keine Antwort
Begleitender Bericht (März 2025)		Keine Antwort	Keine Antwort
Allgemeine Rückmeldungen verfassen		Keine Antwort	Keine Antwort

